

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion Berlin

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22.06.1970 (GVBl. S. 921) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253).

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Waffen sind dienstlich zugelassene Hieb Waffen (Schlagstöcke), Distanz-Elektroimpulsgeräte (Taser) und Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinepistolen)“.

Begründung:

Die AfD Fraktion Berlin fordert die Einführung des Distanz-Elektroimpulsgeräts (Taser) als Einsatzmittel der Berliner Polizei. Der Taser stellt das Bindeglied zwischen Schlagstock und Schusswaffe dar. Die Einführung eines Tasers würde den Respekt vor der Polizei verstärken. Zudem erlangt die Polizei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein weiteres milderes Mittel, denn der Taser bietet den Beamten eine zusätzliche Selbstschutzmöglichkeit, um das Ziehen der Dienstwaffe zu vermeiden. Bei der Ausbildung der Berliner Polizei ist darauf zu achten, dass der Taser nicht leichtfertig vor anderen milderen Mitteln (Schlagstock, Pfefferspray, Handfesseln) Anwendung findet.

Der Berliner Senat hat auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU) vom 14.01.2016 (Drucksache 17/17 726) geantwortet, er stehe „der weitgehenden Einführung von Distanz-Elektroimpulsgeräten [für den allgemeinen Streifendienst] in Berlin aufgeschlossen gegenüber“. Zudem heißt es weiter: „Distanz-Elektroimpulsgeräte“ stellen ein geeignetes und im langjährigen Probelauf bewährtes Einsatzmittel bei den Spezialeinsatz-

kommandos dar. Sie sind in bestimmten Situationen geeignet, Angriffs- oder Handlungsunfähigkeit zu erzielen, ohne dass von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden muss.“

In der jüngeren Vergangenheit haben schon mehrfach tödliche Schüsse von Berliner Polizeibeamten auf Menschen für Schlagzeilen gesorgt. Durch den Einsatz von polizeilichen Schusswaffen verstarben im Jahr 2016 zwei Personen (Schriftliche Anfrage Abg. Vallendar der AfD Fraktion vom 13.12.2016, Drs. 18/10 157). Im März letzten Jahres wurde bei einem Polizeieinsatz gegen eine Einbrecherbande ein verdächtiger Mann erschossen. Eine Kugel traf den Fahrer, der starb. Im September letzten Jahres wurde bei einer Auseinandersetzung in einer Asylbewerberunterkunft in Berlin-Moabit ebenfalls ein Asylbewerber erschossen, weil er einen mutmaßlichen Vergewaltiger seiner Tochter mit einem Messer angreifen wollte.

Im Juni 2013 wurde ein bewaffneter geistig verwirrter Mann am Neptunbrunnen auf dem Alexanderplatz von der Polizei erschossen. Im Gegensatz dazu gelang es im September 2016 am Alexanderplatz der Polizei, einen offenbar lebensmüden Ägypter zu überwältigen, indem sie ihn mit einem Taser ruhigstellten.

Demnach besteht dringender Handlungsbedarf der Berliner Politik. Die flächendeckende Einführung des Tasers - auch im Streifenvollzugsdienst - muss unverzüglich geschehen.

Nach der bisher geltenden Regelung in § 2 Abs. 4 UZwG Bln ist die Aufzählung der zugelassenen Waffen (Schusswaffen und Hieb Waffen) abschließend. Taser sind derzeit nicht zugelassen. Nach den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) vom 01.05.2010 (ABl. Nr. 23 / 11.06.2010, S. 860) sollen Taser aber als Schusswaffen anzusehen sein, solange deren Gebrauch nicht speziell im Gesetz geregelt ist (AV Pol UZwG Bln unter Ziffer 11. zu § 2). Mit der Änderung entfällt die Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des UZwG Bln (Vorschriften über den Gebrauch der Schusswaffen) bei dem Gebrauch des Tasers.

Gegen die bisherige provisorische Regelung sind rechtliche Einwände zu erheben. Die Einordnung der Taser als Schusswaffe nivelliert dem Unterschied zwischen dem Einsatz einer Schusswaffe und den Distanz-Elektroimpulsgerät, obwohl der Einsatz einer Schusswaffe als ultima ratio erfolgen sollte. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für die im Polizeivollzugsdienst tätigen Beamten. Wenn der Taser wie eine Schusswaffe eingestuft wird, hat dies zur Folge, dass beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung von Schusswaffengebrauch (§§ 8 bis 16 UZwG Bln) der Beamte genauso gut die Projektilwaffe verwenden kann. Eine nach § 4 Abs. 1 UZwG Bln an sich vorgeschriebene Abstufung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht sichergestellt. Es besteht hier eine rechtliche Regelungslücke, welche umgehend vom Gesetzgeber geschlossen werden sollte.

Für die
AfD Fraktion
Georg Pazderski, Marc Vallendar
und die Mitglieder der Fraktion